

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Beim Kreuz/Heidelberger Straße“;

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 12 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1:

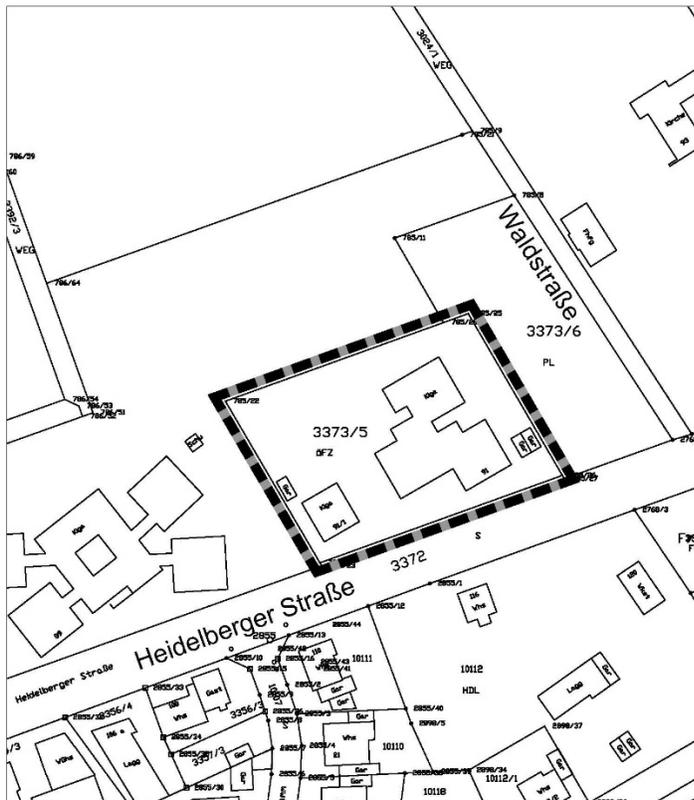
Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Beim Kreuz/Heidelberger Straße“ einschließlich der Erstellung einer Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 3.510 m² umfasst das Grundstück Flst.Nr. 3373/5 und ist aus dem nachfolgenden Lageplan, Stand 04.03.2024 (gestrichelte Linie = Geltungsbereich) ersichtlich. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Hockenheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und wird begrenzt im Norden durch den Kindergarten, im Osten durch das Flst.Nr. 3373/6, im Süden durch die Heidelberger Straße und im Westen durch das Flst.Nr. 3373/2.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Beim Kreuz, Heidelberger Straße"



(Fläche: 3.515 m²)

M. 1:1.000



Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Beim Kreuz/Heidelberger Straße“ der Gemarkung Hockenheim ohne Maßstab. Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Danach wird in diesem Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB ist für das Bebauungsplanverfahren ebenfalls nicht vorgesehen, daher entfällt auch die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB.

Ziel:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die es dem Vorhabensträger ermöglichen den Neubau eines Kirchengebäudes zu realisieren - dieses soll entlang der Heidelberger Straße entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zu 2:

Am 30.07.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf bestehend aus dem Planteil (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen am Rhein, Stand Juni 2025), Textteil mit örtlichen Bauvorschriften (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen am Rhein, Stand Juni 2025, Begründung (Planungsbüro Piske, Ludwigshafen am Rhein, Stand Juni 2025), Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Lageplan, Ansichten, Grundrissen, (KG, EG, DG, jeweils Stand Juni 2025) werden gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, 11.08.2025 bis Freitag, 12.09.2025 (jeweils einschließlich)

im Rathaus Hockenheim, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim, Fachbereich Bauen und Wohnen, 2. OG, Zimmer 213 öffentlich ausgelegt. Dienststunden sind von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplanentwurf einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, auch per E-Mail an beteiligung-stadtplanung@hockenheim.de, bei Bedarf auch postalisch oder mündlich zur Niederschrift während den Dienststunden bei der Stadt Hockenheim, Fachbereich Bauen und Wohnen, Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 213 abgegeben werden können.

Postanschrift:

Stadtverwaltung Hockenheim, Fachbereich Bauen und Wohnen, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Offenlagebeschlusses ist auf der Homepage der Stadt Hockenheim www.hockenheim.de in der Rubrik Rathaus/Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachung hinterlegt.

Ebenso stehen die Bebauungsplanunterlagen während des Auslegungszeitraums von Montag, 11.08.2025 bis Freitag, 12.09.2025 (jeweils einschließlich) im Internet unter [https://hockenheim.de/bauleitplaene/Bauleitpläne im Verfahren](https://hockenheim.de/bauleitplaene/Bauleitplaene%20im%20Verfahren) zur Einsicht zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass DIN-Normen, auf die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen wird, ebenfalls während der Offenlage zur Einsicht ausliegen.

Hockenheim, den 31.07.2025

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister